

Stadt Stühlingen
Landkreis Waldshut

AZ: 574.6

Gebührenordnung
für das Freibad Stühlingen und das Freibad Mauchen
vom 03.05.2010

Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen hat am 18.03.2019 für das Freibad Stühlingen und das Freibad Mauchen folgende gemeinsame Gebührenordnung beschlossen:

I.
Gebühren

(1) Für die Benutzung des **Freibades in Stühlingen** werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren

1.1	Tageskarte	3,00 EUR
1.2	Dutzendkarte	32,00 EUR
1.3	Jahreskarte	39,00 EUR

2. Kinder über 4 Jahre und Jugendliche unter 16 Jahren

2.1	Tageskarte	2,00 EUR
2.2	Dutzendkarte	15,00 EUR
2.3	Jahreskarte	20,00 EUR

3. Familienjahreskarte 66,00 EUR

4. Ermäßigte Entgelte

Für Schwerbehinderte, Studenten, Auszubildende, Vollzeitschüler, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende mit entsprechenden Ausweisen gelten folgende Eintrittsgelder:

4.1	Tageskarte	2,00 EUR
4.2	Dutzendkarte	15,00 EUR
4.3	Jahreskarte	20,00 EUR

Notwendige Begleitpersonen für Behinderte bezahlen keinen Eintritt.

(2) Für die Benutzung des Freibades **Freibades in Mauchen** werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren

1.1	Tageskarte	2,20 EUR
1.2	Dutzendkarte	22,00 EUR
1.3	Jahreskarte	28,00 EUR

2 Kinder über 4 Jahre und Jugendliche unter 16 Jahren

2.1	Tageskarte	1,10 EUR
2.2	Dutzendkarte	11,00 EUR
2.3	Jahreskarte	14,00 EUR

3 Familienjahreskarte 51,00 EUR**4 Ermäßigte Entgelte**

Für Schwerbehinderte, Studenten, Auszubildende, Vollzeitschüler, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende mit entsprechenden Ausweisen gelten folgende Eintrittsgelder:

4.1	Tageskarte	1,10 EUR
4.2	Dutzendkarte	11,00 EUR
4.3	Jahreskarte	14,00 EUR

Notwendige Begleitpersonen für Behinderte bezahlen keinen Eintritt.

II.**Sonstige Regelungen**

1. Die Jahreskarten sind nicht personenübertragbar.
2. Dutzendkarten sind personenübertragbar, jedoch im Sinne einer Gruppenkarte. Die Karte ist nicht auf die folgende Saison übertragbar.
3. Die ausgegebenen Mehrfacheintrittskarten (Dutzendkarte bzw. Jahreskarte) besitzen Gültigkeit nur für das jeweilige Freibad, wo diese erworben worden sind.
4. Die Familienjahreskarte besitzt Gültigkeit für Elternteile sowie Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.

III.**Inkrafttreten**

Vorstehende Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Freibad Stühlingen und das Freibad Mauchen vom 03.05.2010 außer Kraft.

Stühlingen, 18.03.2019

Burger, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Gebührenordnung gegenüber der Stadt Stühlingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Gebührenordnung verletzt worden sind.

Gebührenordnung		
Gebührenordnung	GRB vom	Inkraft ab
Gebührenordnung	02.06.1997	
1. Änderung	02.04.2001	04.2001
2. Änderungssatzung	03.05.2010	12.05.2010
3. Änderungssatzung	18.03.2019	04.04.2019